



Kleingartenkolonie
Plötzensee-Wedding e.V.
70 Jahre im Bezirk Mitte
gegründet 1946



Kleingartenkolonie Plötzensee-Wedding e.V.
Nordufer 33 – 34 • 13351 Berlin
Tel./Fax: (030) 452 22 10

www.kleingartenkolonie-ploetzensee.de
mail@kleingartenkolonie-ploetzensee.de
vorstand@kleingartenkolonie-ploetzensee.de

Satzung

der

»Kleingartenkolonie Plötzensee-Wedding e.V.«

in der

durch Beschluss der

Mitgliederversammlung vom 30.03.2012

geänderte Fassung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Kleingartenkolonie Plötzensee-Wedding e.V.«
2. Der Sitz ist in Berlin –Wedding,
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
Geschäftsnummer: UR- 4028 Nz am 04. Februar 1998
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Kleingartenwesens sowie die Förderung und Verwirklichung der kleingärtnerischen Bestrebung in Bezug auf Natur- und Umweltschutz. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes und des § 52 der Abgabenordnung 1977 sowie der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder in Bezug auf Freizeitgestaltung, Erholung und Jugendpflege sowie Fachvorträge und praktische Übungen sind ein besonderes Ziel der Vereinsarbeit.
4. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Bestrebungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jedermann beitreten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet zugleich die Mitgliedschaft im Bezirksverband.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung kann Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied ist der Pächter bzw. das Ehepaar einer Parzelle auf dem Koloniegelände.
Bei Aufgabe der Parzelle kann mit seinem Einverständnis die ordentliche in fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn nicht § 3 Nr. 3 Buchst. b) verfahren wird.
 - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates vorgeschlagen werden, wenn sie langjährige Mitglieder des Vereins sind und sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung.
Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod,

- b) Austritt,
wobei der Austritt durch schriftliche Anzeige mit dreimonatiger Kündigungsfrist an den Vorstand zu erfolgen hat.
- c) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt, wenn ein Mitglied sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht und trotz Abmahnung innerhalb einer gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs bei der Mitgliederversammlung zu.

§ 4

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Haushaltsetat

Über die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr, der notwendigen Umlagen, der Aufwandsentschädigung, der Sitzungsgelder und des Haushaltsetats entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Umlagen können jährlich bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat die vom Bezirksverband festgelegten Verwaltungsgebühren an die Verbandskasse zu entrichten.

§ 5

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Ältestenrat
2. Daneben können Fachorgane bzw. Fachausschüsse gebildet werden, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, außer Nr. 2, mit dreiwöchiger Einladungsfrist. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. In jedem zweiten Jahr werden dabei Wahlen für die Vereinsorgane durchgeführt. Einladungsfrist wie zu Nr. 1.
3. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zu der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind jedoch bis zum Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt ausschließlich in der im ersten Halbjahr darauf folgenden Mitgliederversammlung. In einer Mitgliederversammlung können ebenfalls Anträge gestellt werden, jedoch bedürfen sie der Unterstützung von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes sowie die Entlastungserteilung.
 - b) Beschlussfassung über Anträge,
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung des Beitrages, der Aufwandsentschädigungen, der Aufnahmegebühren, der Umlagen, der Sitzungsgelder und des Haushaltsetats.
5. Eine Satzungsänderung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit einwöchiger Einberufungsfrist veranlassen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich den Wunsch äußern.
7. Die Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen, das Ort, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
9. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen..

§ 7 Vorstand

1. Dem engeren Vorstand gehören an:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schatzmeister,
 - dem 1. Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden vertreten.
Rechtsgeschäfte (Neuanschaffungen) mit einem Geschäftswert über 3000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Ältestenrat zugestimmt hat.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, eine angemessene Aufwandsentschädigung wird pauschal vergütet.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aufteilung seiner Aufgabenspezielle Fachorgane und Fachausschüsse bilden. Er gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung, die Aufgabenteilung und Zuständigkeit im Einzelnen regelt.

§ 8

Amtsdauer und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit wählen. Einzelbestimmungen über die Form und Durchführung von Wahlen sind in einer Wahlordnung festzuhalten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Fachorgan oder Fachausschuss zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung des Jahresberichtes,
 5. Buchführung, Verwaltung und Pflege des Vereinsvermögens,
 6. Aufstellung der Jahresabrechnung mit Haushaltsplan.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ungeklärten Angelegenheiten die Meinung des Ältestenrats einzuholen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und zu Beweis Zwecken im Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche dem Verein durch langjährige Aktivitäten und Erfahrungen angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Ältestenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge unterbreiten.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt 8 Jahre, eine Wiederwahl ist jedoch möglich. Die Aufgabe ihres Amtes kann auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Aufgaben des Ältestenrates sind u. a.:
 - Führung von Schlichtungsverfahren,
 - Beratung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Unterstützung und Mitwirkung bei der Bereinigung ungeklärter Vereinsangelegenheiten,
 - Zustimmung bei Rechtsgeschäften (Neuanschaffungen) über 3000,00 €
5. Die Arbeit des Ältestenrates im Einzelnen ist in der Geschäftsordnung (§7 Abs. 4) festgelegt.

§ 11 Wahlordnung

Die Wahlen für die Vereinsorgane und Fachausschüsse werden nach der Wahlordnung durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Wahlordnung ist Teil der Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen kann.
3. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband Wedding der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die unter einem früheren Datum beschlossene Satzung verliert mit der Eintragung der überarbeiteten und neugefassten Satzung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit und ist zu vernichten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 7 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin-Mitte, den 30.03.2012

gez.
1. Vorsitzender

gez.
2. Vorsitzender

gez.
1. Schriftführer

gez.
1. Schatzmeister

Kleingartenkolonie Plötzensee-Wedding e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Im Vereinsregister unter der Nr. UR-Nr. 4028 B am 24.07.2012